

Sehr geehrte Händlerkolleginnen,  
sehr geehrte Händlerkollegen,

Sie haben im Juli 2021 als Peugeot-Partner von Stellantis ein Schreiben erhalten, in welchem die Zusammenarbeit über den 31. Mai 2023 skizziert wurde.

Jene Händler, die voraussichtlich einen Vertrag ab 1. Juni 2023 erhalten werden, haben einen sogenannten „Letter of Intent“ (LOI) zugestellt bekommen, welchen sie bis 30. September 2021 bei Interesse an einer Vertragsweiterführung an Stellantis retournieren sollen.

Die Schreiben sind über alle Stellantis-Marken inhaltsgleich aufgebaut. Einige Händler haben gesonderte Auflagen für die Weiterführung eines Vertrages erhalten.

Wir haben dem VÖK einen derartigen LOI (anonymisiert) für eine weiterfolgende rechtliche Prüfung zur Verfügung gestellt. Der VÖK hat zwei Rechtsanwaltskanzleien mit der Überprüfung beauftragt.

## **1. Aus den Absichtserklärungen ableitbare mögliche Rechtsfolgen:**

Folgt man der vom Importeur selbst gewählten Bezeichnung, so handelt es sich bei den übermittelten Schreiben um Absichtserklärungen dergestalt, dass bei Erfüllung der angeführten Bedingungen für den Vertragshändler künftig ein Vertragsabschluss möglich ist.

### **1.1. Bedeutung für den Vertragshändler:**

Mit der Unterfertigung der beigeschlossenen Mustererklärungen durch den Vertragshändler wird für den Vertragshändler kein (verbindliches) Vertragsverhältnis begründet, sondern lediglich das Interesse kundgetan, dass man ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages unter den angeführten Bedingungen erhalten möchte. **Das bedeutet, dass das übermittelte Formular ausgefüllt, unterfertigt und retourniert werden kann, ohne dass sich für den Vertragshändler daraus negative und vor allem ableitbare verbindliche Konsequenzen ergeben.** Die Abgabe dieser Interessensbekundung hindert den Vertragshändler sohin nicht daran, ein erst in weiterer Folge übermitteltes konkretes Angebot abzulehnen.

### **1.2. Bedeutung für den Importeur:**

Der Importeur liefert mit den vorliegenden Schreiben einerseits Informationen an den Vertragshändler als bestehenden aber auch künftig möglichen Vertragspartner. Andererseits wird bei Einhaltung und Erfüllung der auferlegten Bedingungen die Möglichkeit eines neuen und übergangslosen Vertragsabschlusses angeboten. Ob sich bereits daraus für Vertragshändler Rechtsansprüche ableiten lassen, wie etwa Ansprüche auf Abschluss eines

Vertrages oder vorvertragliche Schadenersatzansprüche, ist im Einzelfall zu bewerten und schwer im Vorhinein einschätzbar. Dr. Kuen und Dr. Weinrauch halten die Durchsetzung solcher Ansprüche im Zweifel für schwierig. Vertragshändler, die vor dem Abschluss neuer, verbindlicher Verträge Dispositionen (z.B. Investitionen in den Standort) zu treffen haben, sind unsere Ansicht nach daher gut beraten, konkretere Zusagen vom Importeur einzufordern

Am 15. September 2021 findet beim VÖK ein gemeinsames Treffen aller Obleute der Stellantis Markenverbände, dem Bundesgremium des Fahrzeughandels und des Einzelhandels statt, um die weitere gemeinsame Vorgangsweise zu besprechen.

Bereits am 26. August findet ein Treffen der Obleute der Stellantis Markenverbände mit Frau MMag. Rieger und Herrn Mag. Böhm statt, um einen Fragenkatalog zu übergeben und die weitere gemeinsame Vorgangsweise festzulegen.

Weiter Informationen folgen  
Mit freundlichen Grüßen